

# **Referentenentwurf**

## **Erste Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Energieeinsparverordnungs- Durchführungsverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung vom 24. April 1996 (SächsGVBl. S. 161), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50) neu gefasst worden ist, verordnet die Staatsregierung:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Sächsischen Energieeinsparverordnungs- Durchführungsverordnung**

§ 2 der Sächsischen Energieeinsparverordnungs-Durchführungsverordnung vom 19. September 2016 (SächsGVBl. S. 346) wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut werden die folgenden Absätze 1 und 2 vorangestellt:

„(1) Zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 16 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung sind berechtigt:

1. Bauvorlageberechtigte nach § 65 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 der Sächsischen Bauordnung und
2. Ausstellungsberechtigte nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Energieeinsparverordnung.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die eine vergleichbare Berechtigung auf der Grundlage gleichwertiger Ausbildungen und Berufserfahrungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz nachweisen können.“

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 3.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den

Der Ministerpräsident  
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern  
Markus Ulbig

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Im Rahmen der Novelle der Sächsischen Energieeinsparverordnungs-Durchführungsverordnung vom 19. September 2016 (SächsGVBl. S. 346) musste auf die Übernahme der bis dahin bestehenden Regelung des § 2 Absatz 1 und 2 der EnEV-Durchführungsverordnung vom 14. November 2008 verzichtet werden. Denn für die darin enthaltene Regelung über die Berechtigung zur Ausstellung von Energiebedarfsausweisen, die insbesondere bei Neubauten erforderlich sind, fehlt eine landesgesetzliche Verordnungsermächtigung.

Die notwendige landesgesetzliche Verordnungsermächtigung wurde durch Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung geschaffen. Diese Gesetzesänderung ist als Artikel 4 im Gesetz zur Neuregelung des Sächsischen Ingenieur- und Architektenrechts und zur Anpassung an die Richtlinie 2005/36/EG sowie zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung vom 10. Februar 2017 enthalten.

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Sächsischen Energieeinsparverordnung soll nunmehr die vorübergehend außer Kraft gesetzte Regelung zur Ausstellungsberechtigung für Energiebedarfsausweise wieder in die Verordnung eingefügt werden.

### **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1

In § 2 der Sächsischen Energieeinsparverordnungs-Durchführungsverordnung werden die früheren Absätze 1 und 2 wieder eingefügt. Der zuletzt verbliebene Text wird wieder Absatz 3. Danach sind zur Ausstellung von Energiebedarfsausweisen diejenigen berechtigt, die nach § 21 Absatz 1 Energieeinsparverordnung (des Bundes) für bestehende Gebäude Energieausweise ausstellen dürfen. Weiterhin sind die Bauvorlageberechtigten i. S. d. § 65 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 der Sächsischen Bauordnung ausstellungsberechtigt.

Die Ausstellungsberechtigung für Energieausweise für bestehende Gebäude gemäß § 16 Absatz 2 bis 4 der Energieeinsparverordnung regelt der Bund aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 5a Satz 1 und Satz 2 Nummer 8 des Energieeinsparungsgesetzes in § 21 der Energieeinsparverordnung abschließend.